

7.7.1

Ordnungsbussenliste

vom 16. Dezember 2016

geändert am 27. Oktober 2022***

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Polizeigesetz:

Art. 1 Zuständigkeit

Ordnungsbussen werden erhoben:

- a) durch die Gemeindepolizei (sämtliche Ordnungsbussen)
- b) durch das Bauamt (Ordnungsbussen betreffend Abfallgesetz)

Art. 2 Ordnungsbussenliste

Für die nachstehenden Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen in Franken erhoben:

Polizeigesetz: Öffentliche Ordnung und Sicherheit (7.7)***

1. Schutz öffentlicher Sachen - Verschmutzungen:
 - Beschädigung/Verunreinigung öffentlicher Sachen sowie fremden Privateigentums;
 - unbefugte Benutzung/Veränderung öffentlicher Sachen;
 - auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter
 - Wegwerfen von Abfällen
 - im Siedlungsbereich Verrichtung der Notdurft(Art. 36h kant. PolG und Art. 7 PolG). 100

2. Veränderung von Schutz-, Abschränkungs- oder Signalisationsvorrichtungen aller Art
(Art. 8 PolG) 100

3. Störendes Ablagern von Schnee auf öffentlichem Grund (Art. 9 PolG)	50
4. Feuerwerk und Feuer:	
– Abbrennen von Feuerwerk ohne Ausnahmegewilligung (Art. 12 Abs. 1 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. b kant. Brandschutz- gesetz) bis 5 Feuerwerkskörper	200
von 6 bis 15 Feuerwerkskörper	500
bei mehr als 15 Feuerwerkskörpern und im Wiederholungs- fall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfah- ren durchgeführt	
– Nichtbeachtung von publizierten Beschränkungen/Verbo- ten im Zusammenhang mit Feuer und Feuerwerk (Art. 12 Abs. 4 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. c kant. Brandschutz- gesetz)	200
– Nichtbeachten der Verpflichtung, beim Anbieten von Feuer- werk zum Kauf dafür zu sorgen, dass die Kundschaft das Ab- brennverbot ohne Ausnahmegewilligung zur Kenntnis nimmt (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 PolG)	200
– Gefährdung von Personen oder leicht entzündbaren Gegen- ständen durch Feuerwerk (Art. 36c kantonales Polizeigesetz)	200
5. Hunde	
– Nicht-Anleinen von Hunden in Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Park- anlagen (Art. 14 Abs. 1 PolG)	50
6. Hunde	
– Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden (Art. 14 Abs. 2 PolG)	
– Nicht sofortige Beseitigung von Hundekot im Siedlungsbe- reich, auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell ent- lang von Strassen und Wegen (Art. 14 Abs. 3 PolG; 36h kant. PolG)	100

7. Nichtbeachtung von Reitverboten gemäss kommunalem Recht (Art. 15 PolG)* 100

*Gestützt auf das SVG erlassene Reitverbote („Verbot für Tiere" gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. i. SSV) können nicht im kommunalen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Diesbezüglich hat mangels Zuständigkeit der Gemeinde eine Anzeige an die Kantonspolizei zu erfolgen (vgl. Art. 44 Abs. 3 EGzSVG)

8. Betteln (Art. 36j kant. PolG) 50

Polizeigesetz: Lärm und andere Emissionen

9. Störung der Nachtruhe (24.00 Uhr – 06.00 Uhr) durch Lärm im Freien (Art. 18 Abs. 1 PolG; Art. 36g kant. PolG) 100

10. Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses
- an Sonn- und Feiertagen ganztags,
 - an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie
 - von 21.00 bis 24.00 Uhr,
- durch das Ausführen
- von lärmigen häuslichen Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie
 - von lärmverursachenden gewerblichen Arbeiten in der inneren und äusseren Dorfzone, der Spezialzone Serletta, der allgemeinen Wohnzone, den Villenzonen, der Spezialzone God Laret
- (Art. 18 Abs. 3 PolG). 50

11. Unbewilligtes Nutzen von Motorschlitten und dergleichen ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorfahrrädern befahren werden dürfen (Art. 22 PolG) 100

Polizeigesetz: Entgeltlicher Pferdetransport mit Pferdefuhrwerken

12. Nichteinhaltung folgender Betriebsvorschriften:

- Nichtmitführen der Bewilligung gemäss Art. 23 PolG oder des Nachweises
 - betreffend Versicherungsdeckung
 - Abspielen von Musik während der Fahrten
 - Fehlen einer Vorrichtung für das Auffangen von Pferdemit
 - Nichtbeseitigung von Pferdemit auf Strasse/Standplatz (Art. 25 PolG)
- 100

Polizeigesetz: Gesteigerter Gemeingebrauch

13. Über den Gemeingebrauch hinausgehende, bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge; Festanlässe; Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; Anbieten von Waren und Dienstleistungen; Darbietungen aller Art etc.)
(Art. 26 Abs. 1 und 2 PolG)
- 50
- Erfolgt die Benützung ohne Bewilligung zu politischen Zwecken, ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Polizeigesetz: Flurordnung

14. Nichtmähen der mit Gras bewachsenen Flächen in der Bauzone bis 30. September
(Art. 28 PolG)
- 100
15. Unbefugtes Betreten der Heuwiesen oder anderer intensiv bewirtschafteter Kulturflächen während der Vegetationszeit, in der Regel 1. Juni – 31. August
(Art. 29 PolG)
- 100

Baugesetz: Wald- und Wildschutzzonen (13.1)

16. Widerrechtliches Campieren
(zurzeit Art. 16 Polizeiordnung vom 22. September 2002; künftig im Baugesetz)
- 100

17. Begehen und Befahren der Wald- und Wildschutzzone abseits bewilligter Routen und markierter Wege vom 1. Dezember bis 30. April
(Art. 96 Abs. 2 Baugesetz und 95 KRG; Art. 23 Abs. 2 Waldordnung) 200

Abfallgesetz (14.1)***

18. Bereitstellen von Kehricht an Sammelstellen, in Containern und/oder Moloks ohne Entrichtung der Mengengebühr (Gebührensack, andere Gebindemarke, Plomben)
(Art. 29 und 35 Abfallgesetz) 200

- 18a Bereitstellen von separat gesammelten Abfällen (Karton, Papier, Glas etc.) an Tagen, an denen keine Spezialabfuhren durchgeführt werden oder an Stellen, die nicht dafür bezeichnet sind
(Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 35 Abfallgesetz) 100
im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt

19. Entsorgung von Kehricht in Abfallkörben
(Art. 16 Abs. 5 und Art. 35 Abfallgesetz) 100

Gastwirtschaftsgesetzgebung (18.1)

20. Nichteinhalten der mittels Auflage eingeschränkten Öffnungszeiten bzw. der individuell deklarierten und in der Gastwirtschaftsbewilligung festgehaltenen individuellen Öffnungszeiten
(Art. 11 Abs. 2 und 3 GGG i.V.m. Art. 11b kant. GWG) 100

21. Nichterfüllen von Auflagen in der Gastwirtschaftsbewilligung wie Türsteher, Ausweis- und Alterskontrolle bei Jugendlichen etc.
(Art. 5 Abs. 2 GGG, Art. 7 und 11b kant. GWG) 100

22. Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren
(Art. 2 Abs. 2 lit. a und Art. 11b kant. GWG) 200
ist der Tatbestand von Art. 136 StGB erfüllt, findet das vorliegende Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung

23. Abgabe von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren
(Art. 2 Abs. 2 lit. b sowie Art. 11b kant. GWG) 200

Taxigesetz (18.4)***

24. Nichteinhalten folgender Mitführ- und Informationspflichten:
– Taxiausweis oder Tarife sind nicht gut sicht- und lesbar im Taxiinnern angebracht;
– Nichtmitführen der Taxifahrzeugbewilligung;
– Nichtanbringen der (vorhandenen) Standplatzvignette;
(Art. 17 Abs. 1-4 und 26 Taxigesetz) 100

25. Betrieb eines im Innenraum verschmutzten Taxis
(Art. 17 Abs. 5 und Art. 26 Taxigesetz) 100

26. Rauchen im Innern von Taxifahrzeugen während des Taxibetriebs
(Art. 17 Abs. 6 und Art. 26 Taxigesetz) 100

27. Verletzung der Beförderungspflicht
(Art. 18 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz) 100

28. Abwarten von Fahraufträgen auf öffentlichem Grund ausserhalb von bezeichneten Standplätzen
(Art. 20 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz) 100

29. Ansprechen von Passanten oder Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zwecks Werbung von Fahrgästen ("Wischen")
(Art. 20 Abs. 2 und Art. 26 Taxigesetz) 100

30. Ausführen von Taxifahrten mit einem Fahrzeug, welches über eine Taxifahrzeugbewilligung verfügt, aber nicht mehr den Anforderungen gemäss Art. 10 Taxigesetz entspricht
(Art. 10 und Art. 26 Taxigesetz) 200

30a Ausführen von Taxifahrten mit einem Fahrzeug, welches über keine Taxifahrzeugbewilligung verfügt (Art. 9 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	200
30b Ausführen von Taxifahrten ohne gültigen Taxiausweis (Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	200
30c Überlassen eines Taxifahrzeugs mit oder ohne Taxifahrzeugbewilligung an einen Lenker, welcher über keinen gültigen Taxiausweis verfügt (Art. 2 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	200
31. Abwarten von Aufträgen bzw. Anbieten von Taxifahrten von Standplätzen auf öffentlichem Grund ohne Standplatzbewilligung (Art. 15 Abs. 2 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	100
32. Laufenlassen des Motors bei stillstehendem Taxifahrzeug, (Art. 20 Abs. 3 und Art. 26 Taxigesetz) ist der Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a VRV erfüllt, findet die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung Anwendung [Pos. 326.1 OBV]	60
Bootsgesetz (12.2)***	
33. Nichtbeachten der Meldepflicht für Boote, die auf Gewässern liegen oder verankert werden (Art. 3 und Art. 16 Bootsgesetz)	60

34. Nichtbeachten des allgemeinen Windsurf- und Bootsfahrverbots (Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
35. Nicht notwendiges Verwenden von Motorbooten mit Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
36. Verwenden von Motorbooten ohne Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	100
37. Verwenden von sonstigen Wasserfahrzeugen ohne Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
38. Verwenden von Kite-Surfgeräten und dergleichen (Art. 4 Abs. 4 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
39. Verankern von Booten ausserhalb der Standplätze (Art. 6 Abs. 1 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
40. Anbringen von Autopneus, Styroporschwimmern und ähnlichen Hilfsmitteln am Ankerplatz (Art. 6 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
41. Anlegen mit oder Wassern von Booten ausserhalb von Bootsan- legeplätzen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
42. Deponieren von Booten auf Gemeindegebiet ohne Bewilligung (Art. 8 und Art. 16 Bootsgesetz)	100
43. Betreiben einer Segel- oder Surfschule ohne Bewilligung (Art. 9 und Art. 16 Bootsgesetz)	200

- | | |
|--|-----|
| 44. Durchführen einer nautischen Veranstaltung ohne Bewilligung
(Art. 10 und Art. 16 Bootsgesetz) | 200 |
| 45. Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen
(Art. 4 Abs. 3, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 16 Bootsgesetz) | 100 |

Art. 3 Depositum

Wird die Busse nicht sofort bezahlt, haben Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz den Betrag gemäss Art. 32 Abs. 4 Polizeigesetz und Art. 48 Abs. 2 EGz-StPO zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Bussenkatalog zur Polizeiordnung St. Moritz vom 22. September 2002
- b) Bussenkatalog (Polizeibussen) für Taxi vom 29. Juni 2010

Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 12. Februar 2017 in Kraft.

** Mit Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 in Kraft getreten.

*** Die Änderungen sind mit Beschluss des Gemeinderats am 27. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Hinweise:

Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Für die Erhebung der im eidgenössischen und/oder kantonalen Recht abschliessend geregelten Ordnungsbussen gilt dieses übergeordnete Recht:

- a) Auf Stufe Bund insbesondere:
 - OBV betreffend die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften (SR 741.031)
- b) Auf Stufe Kanton insbesondere:
 - Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Ordnungsbusse von 50 Franken für Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz vor Verleitung zu Alkoholmissbrauch gemäss Art. 23a

- kant. Gastwirtschaftsgesetz (Art. 23a Gastwirtschaftsgesetz; Ordnungsbusse Art. 18a ff. Gastwirtschaftsverordnung);
- Nichtraucherchutz: Ordnungsbusse von 50 Franken für Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher gemäss Art. 15a Abs. 1 kant. Gesundheitsgesetz (Art. 15a Gesundheitsgesetz; Ordnungsbusse Art. 5 ff Verordnung zum Gesundheitsgesetz)
 - Unzulässiges Befahren von Wald und Waldstrassen (Art. 34 und 61 Waldgesetz, sofern eidg. OBV betreffend die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften Anwendung findet)